



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
23/2019 (15. Mai 2019)

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 15. Mai 2019

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 02.05.2019 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.05.2019 erteilt.

§ 1 Allgemeines

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg verleiht den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) oder der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer abgeschlossenen mündlichen Prüfung (Disputation), bei Abschlüssen im Rahmen gesonderter Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) nach § 38 Absatz 2 Satz 5 LHG verleiht die Pädagogische Hochschule auch den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.). Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen wird, trifft diejenige Fakultät, bei der die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragt wird, zeitgleich mit der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand.

§ 2 Prüfungsfächer

Prüfungsleistungen können in allen an der Hochschule vertretenen Fächern entsprechend der Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 LHG erbracht werden. Die Festlegung der Fächer erfolgt bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand. Die Bewerberin/Der Bewerber kann hierfür Vorschläge machen.

§ 3 Ausübung des Promotionsrechts

(1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten durch den fachlich zuständigen Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät wahr. Die promovierten, gewählten Mitglieder des Fakultätsrats sowie der Fakultätsvorstand (Dekanat) bilden den Promotionsausschuss nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG. Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsverfahrens ist die Dekanin/der Dekan oder ein anderes Mitglied des Fakultätsvorstands.

(2) Dem zuständigen Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Prüfung,
2. Bestellung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder Privatdozentin/Privatdozenten als Betreuerin/Betreuer, der die Doktorandin/den Doktoranden bei der Themenwahl und bei der Anfertigung der Dissertation berät,
3. Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern der Dissertation,
4. Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation,

5. Bestellung der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung,
6. Festsetzung der Gesamtnote.

Der Promotionsausschuss kann die Aufgaben der Ziffern 1 bis 5 auf den Fakultätsvorstand übertragen.

(3) Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben übernimmt das akademische Prüfungsamt. Es ist insbesondere zuständig für die Information der Bewerberin/des Bewerbers, den Schriftverkehr und die Aktenführung. Es prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Es organisiert den Prüfungsablauf, dokumentiert die Prüfungsergebnisse und sorgt für den ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang oder
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

abgeschlossen hat. Das Prüfungsergebnis muss erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist.

4. Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 2 fallen, und ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie

a) in Bezug auf das geplante Promotionsvorhaben fachlich einschlägige hervorragende Leistungen sowie fachlich einschlägige zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben und die wissenschaftliche Qualifikation in dem angestrebten Fachgebiet in einem Gutachten bestätigt worden ist; die Gutachterin/den Gutachter bestimmt der zuständige Promotionsausschuss.

oder

b) ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 erfolgreich absolviert haben.

5. Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Dualen Hochschulen (ehemals Berufsakademien), die ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet ggf. ergänzt durch die vorläufige Betreuerin/den vorläufigen Betreuer in beratender Funktion, über die Einschätzung der Leistungen des Studienabschlusses und der Fachnähe. Im Übrigen gilt Ziff. 4 b) entsprechend.

(2) Nach der formalen Prüfung durch das akademische Prüfungsamt stellt der zuständige Promotionsausschuss das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest.

(3) Das Dissertationsgebiet muss in den zur Promotion führenden Studiengängen oder inhaltlich verwandten Fächern studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen sein. Der zuständige Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ausländische Studienabschlüsse werden gemäß § 35 a LHG anerkannt, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu dem Abschluss besteht, der ersetzt werden soll. Die Beweislast dafür, dass ein Abschluss nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, Absolventinnen/Absolventen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1., 2. oder 3. fallen, eine Zulassung zum Promotionsverfahren zu ermöglichen.

(2) Dabei sind in der Regel innerhalb von zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt bis zu 60 Credit-Points zu erbringen; der Promotionsausschuss kann eine kürzere Frist festsetzen. Die zu erreichenden Credit-Points sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird. Der Promotionsausschuss oder eine von ihm eingesetzte Kommission, der auch die vorgesehene Betreuerin/der vorgesehene Betreuer oder die vorgesehenen Betreuerinnen/Betreuer angehören, legt sowohl die Inhalte wie auch die Credit-Point-Verteilung fest. Die zu erbringenden Leistungen sind in den Bereichen festzulegen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Erfüllung der im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen.

(3) Voraussetzung für die Absolvierung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der Abschluss einer Promotionsvereinbarung. Für die Absolvierung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Einschreibung erforderlich.

§ 6 Promotionsvereinbarung

(1) Zu dem Zeitpunkt, in dem die Betreuerin/der Betreuer der Interessentin/dem Interessenten eine feste Zusage zur Betreuung der Dissertation macht, wird zwischen den Beteiligten eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten (vgl. Vorlage im Anhang) geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. die angestrebte Art der Dissertation nach § 10. Bei Dissertationen nach § 10 Abs. 3 (publikationsorientierte Dissertation) ist die Publikationsstrategie darzulegen,
3. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
4. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
5. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
6. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten im Rahmen der Regelung in § 10 Abs. 5.

(2) Diese Promotionsvereinbarung wird von der Doktorandin/dem Doktorand beim akademischen Prüfungsamt eingereicht und dort zentral erfasst.

(3) Nach Abschluss der Promotionsvereinbarung beantragt die Doktorandin/der Doktorand die Annahme als Doktorandin/Doktorand über das akademische Prüfungsamt bei der zuständigen Fakultät; im Fall des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5 nach Feststellung der Erfüllung der zu erbringenden Leistungen.

§ 7 Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann unter Angabe des Themas der Dissertation und der Betreuerin/des Betreuers, mit dem die Promotionsvereinbarung geschlossen wurde, über das akademische Prüfungsamt bei der zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der Arbeit an der Dissertation zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt,
2. die zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisse in beglaubigter Kopie,
3. das Studienbuch oder das Transcript of Records in beglaubigter Kopie,
4. Nachweise über Prüfungen gemäß § 4 in beglaubigter Kopie,
5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
6. die Promotionsvereinbarung,
7. ein Exposé der geplanten Dissertation,
8. ggf. Nachweis des erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5,
9. ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Immatrikulation mit den erforderlichen Anlagen.

Doktorandinnen/Doktoranden, die an der PH Ludwigsburg hauptberuflich tätig sind, können abweichend von Ziff. 9 schriftlich gegenüber dem Rektorat erklären, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Diese Erklärung ist dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand beizufügen.

(3) a) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin/Doktorand. Das akademische Prüfungsamt teilt den Beschluss der Bewerberin/dem Bewerber mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin/den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Die Annahme erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.

b) Die Doktorandin/Der Doktorand wird der Hochschullehrerin/dem Hochschullehrer oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, mit dem die Promotionsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 geschlossen worden ist, zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen. Es kann eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer zugewiesen werden; dies gilt besonders für kooperative Promotionen.

c) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Promotionsverfahren besteht, können befristet assoziiert werden und in diesem Rahmen in Promotionsverfahren als Betreuerin/Betreuer mitwirken. Die betroffene Hochschullehrerin/Der betroffene Hochschullehrer stellt hierzu einen Antrag an das Rektorat, der über die Fakultät mit einer Stellungnahme des Promotionsausschusses eingereicht wird. Die Assoziierung ist auf die Dauer des Promotionsvorhabens befristet. Bei einer Verlängerung des Promotionsvorhabens gemäß § 8 muss auch die Verlängerung der Assoziierung

beantragt werden. Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind gemäß Grundordnung § 11 Abs. 2 Angehörige der Hochschule. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden. Näheres regelt die Assoziierungsatzung. Im Übrigen können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Gutachterin/Gutachter oder Mitglied der Prüfungskommission mitwirken.

(4) Die Doktorandin/Der Doktorand wird aufgrund ihres Antrags gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert. Dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Mit Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg besteht die Verpflichtung zur Immatrikulation.

(5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann durch Beschluss des Promotionsausschusses widerrufen werden, wenn

1. wesentliche Bestandteile der Betreuungsvereinbarung von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht eingehalten werden,
2. sich fehlende oder unrichtige Angaben im Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand herausstellen,
3. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den vom Senat der PH Ludwigsburg beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung vor dem Promotionsausschuss zu geben. Wird die Annahme als Doktorandin/Doktorand vom Promotionsausschuss widerrufen, erlischt das Recht zur Immatrikulation als Doktorandin/Doktorand.

- (6) In begründeten Fällen kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden der Promotionsausschuss einem Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zustimmen. In diesem Fall ist eine neue Promotionsvereinbarung zu schließen.
- (7) Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer von Promotionen, die einem Ruf an eine Hochschule mit Promotionsrecht folgen, können nach dem Hochschulwechsel im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden das Betreuungsverhältnis weiterführen, sofern die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer Mitglied der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist. Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer wird für diesen Zeitraum im Promotionsverfahren als Professorin/Professor der promovierenden Fakultät behandelt.

§ 8 Dauer des Promotionsverfahrens

- (1) Sofern 3 Jahre nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand der Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht gestellt ist, hat die Doktorandin/der Doktorand eine Verlängerung ihres/seines Doktorandenstatus zu beantragen. Der Antrag auf Verlängerung ist zu begründen. Außerdem sind ein Zeitplan bis zum geplanten Abschluss des Verfahrens sowie eine aktualisierte Version der Promotionsvereinbarung vorzulegen.
- (2) Der Fakultätsvorstand entscheidet über die Verlängerung der Annahme als Doktorandin/Doktorand um bis

zu weitere drei Jahre und informiert den Promotionsausschuss. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und mündliche Prüfung) ist über das akademische Prüfungsamt an die zuständige Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Mindestens 3 Exemplare der gedruckten Dissertation in der Regel in deutscher oder englischer Sprache, über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Anzahl der Exemplare beträgt ein Exemplar mehr als die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter.
2. Mindestens 7 Exemplare einer identischen Fassung der Dissertation auf elektronischen Datenträgern (CD/DVD/USB-Stick) für die Gutachterinnen/Gutachter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zu Prüfzwecken. Die Anzahl der beizufügenden elektronischen Datenträger beträgt zwei Exemplare mehr als die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 2.
3. Die eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht sind und außer den in der Dissertation genannten keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden,
4. die Versicherung, dass die Dissertation weder im Ganzen noch in Teilen Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Hochschule war,
5. eine Erklärung, ob – und gegebenenfalls wann und wo – die Dissertation im Ganzen oder in Teilen Gegenstand einer anderen akademischen Prüfung oder einer Staatsprüfung war,
6. die Angabe der Fächer bzw. Schwerpunkte für die mündliche Prüfung sowie ein Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuss beschließt unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung. Das akademische Prüfungsamt teilt dies der Doktorandin/dem Doktoranden mit.

(4) Eine Zurücknahme des Antrags ist so lange zulässig, als nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 10 Dissertation

(1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur vertieften selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss einen selbstständig erarbeiteten beachtenswerten und eigenständigen Beitrag zur Forschung darstellen und die eigenen Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. Sie kann in Form einer Monographie oder als publikationsorientierte Dissertation gemäß § 10 Abs. 3 abgefasst werden. Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache genehmigen. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung auf Deutsch beizufügen.

(2) Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation (Monographie) vor Abschluss des Promotionsverfahrens

ist möglich. Dies muss vorab mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmt werden. In der Monographie muss im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis offengelegt werden, um welche Teile es sich dabei handelt und wo diese bereits veröffentlicht wurden.

(3) Die Dissertation kann auch mehrere wissenschaftliche, bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte oder angenommene Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind (publikationsorientierte Dissertation). Solche Arbeiten sind in einen gemeinsamen Rahmen einzubinden, der die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten beschreibt und den inhaltlichen Zusammenhang klarstellt sowie, falls Koautorinnen/Koautoren bei der Erstellung einzelner wissenschaftlichen Arbeiten mitgewirkt haben, den eigenständigen Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden präzisiert. Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer vereinbaren eine Publikationsstrategie, die fachliche Standards und konkrete Veröffentlichungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Publikationsstrategie wird in der Promotionsvereinbarung dokumentiert und vom Promotionsausschuss im Zuge der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand auf ihre Angemessenheit hin geprüft. Er kann in begründeten Fällen eine Überarbeitung der Strategie veranlassen. Das Erfüllen der Publikationsstrategie präjudiziert nicht das Urteil der Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation.

(4) Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss jeder einzelne Beitrag selbstständig abgefasst sein. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar und bewertbar und einer üblichen Einzeldissertation gleichwertig sein. Die Doktorandin/Der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und deren Anteil an dem Gesamtprojekt im Einvernehmen mit diesen angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mind. zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon mindestens eine/einen aus den Reihen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Als Erstgutachterin/Erstgutachter wird in der Regel diejenige Person bestellt, der die wissenschaftliche Betreuung zugewiesen ist. Als Zweitgutachterin/Zweitgutachter kann der Promotionsausschuss auch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten einer anderen Hochschule bestellen. Bei einer Dissertation gem. § 10 Abs. 3 müssen für den Fall, dass Gutachterinnen/Gutachter zugleich Mitautorinnen/Mitautoren der für die Promotion maßgeblichen Publikationen sind, weitere Gutachten eingeholt werden, sodass mindestens zwei unabhängige Gutachten vorliegen. Außerdem kann der Promotionsausschuss eine weitere Fakultätsmitleserin/einen weiteren Fakultätsmitleser mit beratendem Votum bestimmen.

(6) Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander erstellt und empfehlen der Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist.

(7) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist für deren Beurteilung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

(2) Ausgezeichnet	(3) (summa cum laude)	(4) 0
(5) sehr gut	(6) (magna cum laude)	(7) 1
(8) gut	(9) (cum laude)	(10) 2
(11) befriedigend	(12) (rite)	(13) 3

Es werden nur ganze Noten vergeben.

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so lautet die Note "nicht ausreichend (non rite)".

Die Note "summa cum laude" kann der Dissertation nur vergeben werden, wenn alle schriftlichen Gutachten der Dissertation die Note "summa cum laude" vorschlagen.

(8) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder kann hinsichtlich der Annahme der Dissertation keine Einigung erzielt werden, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Das weitere Gutachten ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen.

(9) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für vier Wochen im akademischen Prüfungsamt zur Einsichtnahme ausgelegt; die Wahrung evtl. Schutzrechte ist dabei zu gewährleisten. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie die Doktorandin/der Doktorand erhalten darüber hinaus auch Einsicht in die Gutachten und können bis zum Ende der Auslagefrist der Dekanin/dem Dekan eine Stellungnahme vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Der Promotionsausschuss entscheidet über Annahme und Bewertung der Dissertation. Sofern in allen Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird, wird aus den Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Die Note wird auf eine ganze Notenstufe auf- oder abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe. Wird in einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage aller Gutachten.

(11) Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und zugleich die Termine der mündlichen Prüfung festgesetzt.

(12) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation zu einer Umarbeitung zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(13) Wird in den Gutachten übereinstimmend oder mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird sie durch den Promotionsausschuss abgelehnt und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen bei den Prüfungsakten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

(14) Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung einer Dissertation kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 11 Mündliche Prüfung: Disputation

- (1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation statt. Sie ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Doktorandin/der Doktorand das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und neuere Entwicklungen ihres/seines Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. In der Disputation verteidigt die Doktorandin/der Doktorand seine Dissertation vor dem Prüfungsausschuss. Sie/Er soll dabei ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die für die Durchführung und Beurteilung der Disputation zuständig ist. Ihr gehören an:
1. die Dekanin/der Dekan (Vorsitz) der zuständigen Fakultät oder eine von ihr/ihm bestellte Person,
 2. die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer,
 3. die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden, andernfalls eine andere Hochschullehrerin/ein anderer Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg,
 4. zwei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Privatdozentinnen/Privatdozenten, die die Doktorandin/der Doktorand vorschlagen kann.
- (3) Den Termin für die hochschulöffentliche Disputation setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin/dem Doktoranden fest. Für die Disputation ist eine Zeitdauer von 60 bis 90 Minuten angemessen.
- (4) Zur Disputation werden die Doktorandin/der Doktorand, die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission persönlich eingeladen. Allen Mitgliedern der Prüfungskommission wird die Dissertation mindestens vier Wochen vor dem Termin der Disputation zugänglich gemacht. Der Termin der Disputation wird durch Anschläge bekannt gegeben.
- (5) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; sie/er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation einigen sich die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf eine Endnote. Jedes Mitglied gibt einzeln seine Bewertung für die Leistungen in der Disputation gemäß § 10 Abs. 7 ab.
- (7) Für den Fall, dass eine Einigung auf eine gemeinsame Endnote nicht zustande kommt, ist die Disputation bestanden, wenn jedes Mitglied der Prüfungskommission mindestens die Note „rite“ vergibt. In diesem Fall wird zur Ermittlung der Endnote der Disputation aus den Noten der einzelnen Prüferinnen/Prüfer das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Notenstufe auf- bzw. abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe. Die Note wird der Doktorandin/dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt.
- (8) Über Verlauf und Inhalt der Disputation sowie die Benotung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission unterzeichnen.

(9) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der Disputation fern oder tritt während der Prüfung zurück, wird die Disputation durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.

(10) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin/der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 12 Abschluss des Prüfungsverfahrens

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Promotionsausschuss die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der errechnete Wert wird auf eine ganze Notenstufe auf- bzw. abgerundet. Liegt der errechnete Wert genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe.

(2) Die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote werden der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder als elektronische Version.

(2) Vor der Veröffentlichung der Dissertation muss bei allen Gutachterinnen/Gutachtern, im Falle einer erteilten Auflage, die schriftliche Erlaubnis (Imprimatur) dazu eingeholt werden. Die Arbeit darf erst dann gedruckt bzw. elektronisch veröffentlicht werden, wenn alle Imprimaturen der Gutachterinnen/Gutachter nach § 13 Abs. 2 Satz 1 dem Prüfungsamt vorliegen.

(3) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule im Fall einer Veröffentlichung über einen Verlag unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt sieben Exemplare. Die Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I zu gestalten ist.

(4) Wird die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entsprechen, sind sechs zusätzliche Exemplare in der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Die Doktorandin/Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Sie/Er räumt der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher hat die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg die Doktorandin/den Doktoranden schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts

eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann. Die erste Seite ist analog dem Deckblatt der Druckversion zu gestalten. Die Promotionsurkunde wird erst ausgefertigt, wenn der Eingang der sechs Pflichtexemplare und der elektronischen Version von der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bestätigt worden ist.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden.

(6) In begründeten Fällen kann der zuständige Promotionsausschuss Fristverlängerungen genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 14 Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen/Doktoranden bilden einen Konvent nach § 38 Absatz 7 LHG. Der Konvent berät die Doktorandinnen und Doktoranden in Fragen, die die Promotion betreffen, und kann Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 38 Abs. 7 LHG.

§ 15 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage II und III in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, von der Rektorin/dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Vorschriften des § 12 erfüllt sind. Die Promotion wird durch Aushang in der Pädagogischen Hochschule bekannt gegeben.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde oder die Promotionsleistungen auf Täuschung beruhen.

(2) Der Doktorgrad kann auf Grund gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17 Ombudspersonen

Die Pädagogische Hochschule setzt zwei Ombudspersonen für Angelegenheiten dieser Ordnung ein. Es müssen dabei zwei Fakultäten und zwei Geschlechter vertreten sein.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg kann für besondere wissenschaftliche Verdienste im Rahmen

der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 3 Abs. 1 PHG den Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen (Dr. paed. h. c. und Dr. phil. h. c.). Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag einer Fakultät jeweils mit Mehrheit der Mitglieder und Dreiviertelmehrheit der ihnen angehörenden Professorinnen/Professoren. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.

(2) Der Grad eines Doktors ehrenhalber kann nur auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden. § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19 Ausnahmen für binationale Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen beschließen, um die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens zu ermöglichen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 20 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) Auf Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen und bis zum Tag des Inkrafttretens einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht gestellt haben, findet diese Promotionsordnung ab dem Tag der Antragstellung für das weitere Promotionsverfahren Anwendung. Der Doktorandenstatus erlischt vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung, sofern keine Verlängerung gemäß § 7 Abs. 4 erfolgt ist. Auf Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen und bis zum Tag des Inkrafttretens einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits gestellt haben, findet die Promotionsordnung in der bis zum 31.03.2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die am 30. März 2018 bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden waren, sind abweichend von § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(3) Diese Promotionsordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 16. Juni 2014 der Fassung vom 07. November 2016 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 15. Mai 2019

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Anlage I (zu § 13 Absatz 3): Muster des Titelblatts der Dissertation

Vorderseite des Titelblatts:

Titel der Arbeit

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) /
der Philosophie (Dr. phil.)

der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vorgelegt von aus
(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname) (Geburtsort)

Druck- oder Verlagsort
Erscheinungsjahr

Rückseite des Titelblatts:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:
Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:
Ggf. Drittgutachterin oder Drittgutachter:

Datum des Abschlusses der mündlichen Prüfung:

Anlage II (zu § 15 Absatz 2): Muster der Promotionsurkunde (deutsche Ausfertigung/Fassung)

Die

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

verleiht

Frau / Herrn

.....

(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname und akad. Grad)

geboren am in

den Grad eines Doktors

der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) /

der Philosophie (Dr. phil.),

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

durch die mit »Note« bewertete Dissertation

»**Titel der Dissertation**«

sowie durch die mit »Note« bewertete mündliche Prüfung (Disputation) ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei die Gesamtnote »Note« erhalten hat.

Ludwigsburg, den

(Siegel)

Unterschrift

Name

Rektor

Unterschrift

Name

Dekan der Fakultät

Anlage III (zu § 15 Absatz 2): Muster der Promotionsurkunde (englische Ausfertigung/Fassung)**Ludwigsburg University of Education**

confers upon

Ms. / Mr.

.....

(First and last name, name at birth, if different, and academic degree, if applicable)

born on in

the degree

Doctor paedagogiae (Dr. paed.) /**Doctor philosophiae** (Dr. phil.)

after s/he demonstrated her/his scientific competence by completing a doctoral thesis graded

»Note« with the title

»**Titel der Dissertation**«

as well as an oral examination (disputation) graded »Note« as part of a doctoral degree procedure, receiving the overall grade of »Note«.

Ludwigsburg, (date)

(Seal)

Signature

Signature

Name

Name

Rector

Dean of Faculty I: Educational Science
and Social Sciences / Faculty II: Cultural
Studies and Natural Sciences / Faculty III:
Special Education

Anlage IV

PH Ludwigsburg
University of Education

Promotions- und Betreuungsvereinbarung

für

Herrn/Frau

XX, XY

geb. am xx.xx.xxxx

Promotions- und Betreuungsvereinbarung

(1) Vorbemerkung

Diese Promotionsvereinbarung dient dazu, eine bestmögliche Betreuung und Förderung der Promovierenden zu sichern, eine hohe Qualität der Promotionen zu garantieren, sowie die diesbezüglichen gegenseitigen Rechte und Pflichten des Promovierenden und der Betreuer/inn(en) zu fixieren.

Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Die Durchführung des Promotionsvorhabens erfolgt gemäß der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Die Betreuungsvereinbarung muss im Vorfeld des Antrags auf Annahme als Doktorand/in von beiden Seiten unterzeichnet werden. Eine Kopie der Vereinbarung muss vom Betreuer/ von der Betreuerin nach Unterzeichnung im akademischen Prüfungsamt hinterlegt werden. Die Vereinbarung ist außerdem dem Antrag bei der Fakultät auf Annahme als Doktorand/in beizufügen.

(2) Beteiligte Personen

Doktorand/in

Herr/ Frau _____
Email _____
Adresse _____
Telefon _____

Betreuer/in und Erstgutachter/in

Herr/ Frau _____
Institut _____
Email _____
Telefon _____

Zweitgutachter/in (falls bereits bekannt)

Herr/ Frau _____
Institut _____
Email _____
Telefon _____

ggf. weitere Betreuer/innen

Herr/ Frau _____
Institut _____
Email _____
Telefon _____

Herr/ Frau _____
Institut _____
Email _____
Telefon _____

(3) Dissertation

Zwischen den oben genannten Personen wird eine Betreuungsvereinbarung zu folgendem Dissertationsvorhaben abgeschlossen (Arbeitstitel):

Die Promotion erfolgt an der Fakultät: _____

Das Vorhaben wird bearbeitet

- im Rahmen des Forschungsvorhabens/ Drittmittelprojektes

- als eigenständiges Einzelforschungsvorhaben (ggf. mit Anbindung an folgende Forschungsgruppe: _____)
- im Rahmen des Promotions- oder Forschungs- und Nachwuchskollegs

Welche Form der Dissertation wird angestrebt (gem. § 10 Abs. 1 der Promotionsordnung)?

- Monographie
- Publikationsorientierte Dissertation

Bei publikationsorientierten Dissertationen: Nach § 10 Abs. X (2/3) der Promotionsordnung vereinbaren Betreuer/in und Doktorand/in eine Publikationsstrategie, die fachliche Standards und konkrete Veröffentlichungsmöglichkeiten (z.B. in Frage kommende Journals, Anzahl der Publikationen, Themenschwerpunkte, Zeitplan) beinhaltet. Bitte legen Sie hier Ihre Publikationsstrategie dar.

(4) Zeitplan

Antrag zur Annahme als Doktorand/in

Der/ Die Doktorand/in und die Betreuenden verpflichten sich, den Antrag auf Annahme als Doktorand/in bei der entsprechenden Fakultät nach der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung zu stellen. Die Antragstellung erfolgt bis spätestens

Zeitplan

Der/ Die Promovierende erstellt in Abstimmung mit dem/ der Betreuenden einen Zeitplan für die Promotion, der etwaige Beschäftigungsverhältnisse und die jeweilige individuelle Lebenssituation (v.a. im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit) mit berücksichtigt.

Die Durchführung des Promotionsvorhabens ist in Anspruch und Umfang so zu gestalten, dass die Promotion innerhalb von ____ Jahren abgeschlossen werden kann.

Voraussichtlicher Termin für die Beendigung des Promotionsverfahrens: ____20____
(Monat/ Jahr)

Anpassungen des Zeitplans aufgrund Veränderungen der individuellen Lebenssituation oder aufgrund von inhaltlich oder organisatorisch notwendigen Änderungen im Projektablauf sind möglich, bedürfen jedoch des gegenseitigen Einverständnisses. Der aktualisierte Zeitplan wird Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

(5) Aufgaben und Pflichten des/ der Betreuenden

Der Betreuer/ Die Betreuerin gewährt dem/ der Promovierenden die notwendige Unterstützung, um das Promotionsziel im vereinbarten Zeitraum erreichen zu können. Dies beinhaltet folgende Verpflichtungen:

- die regelmäßige fachliche Beratung des/ der Promovierenden,
- die Durchführung von regelmäßigen Betreuungsgesprächen im Abstand von ____ Wochen/ ____ Monaten über den inhaltlichen Arbeitsfortschritt sowie über die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans,
- die Erstellung benötigter Gutachten und Stellungnahmen in den vereinbarten Zeiträumen,
- die Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit des/ der Promovierenden,
- die Beratung des Doktoranden/in im Sinne der überfachlichen Qualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und Karriereförderung,
- die Einhaltung von Fristen und Vorgaben im Rahmen des durch die Promotionsordnung festgelegten Promotionsverfahrens.

Darüber hinausgehende Vereinbarungen können, wie unter Punkt 11 geregelt, als individuelle Absprachen der Promotionsvereinbarung beigelegt werden.

(6) Aufgaben und Pflichten des/ der Promovierenden

Der/ die Promovierende verpflichtet sich, das Promotionsprojekt so durchzuführen, dass das Promotionsziel im vereinbarten Zeitraum (s. Punkt 4) erreicht werden kann. Dabei verpflichtet er/ sie sich

- zu einer regelmäßigen Berichterstattung über Methode, Form, Inhalt sowie Fortgang der Dissertation im Abstand von ____ Wochen/ ____ Monaten.
- zur Wahrnehmung der regelmäßigen Betreuungsgespräche im Abstand von ____ Wochen/ ____ Monaten über den inhaltlichen Arbeitsfortschritt sowie über die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans.
- in Abstimmung mit dem Betreuer/ der Betreuerin individuell auf den Bedarf des/ der Doktoranden/ der Doktorandin abgestimmte Qualifizierungsangebote im Rahmen des vereinbarten Studien- und Weiterqualifikationsprogramms (s. Punkt 7) regelmäßig in Anspruch zu nehmen (z.B. die Angebote der Graduiertenakademie der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs).
- seine/ ihre Arbeit im Rahmen von Veranstaltungen der Hochschule (z.B. Kolloquien, Forschungstag) regelmäßig vorzustellen.
- sich in Abstimmung mit dem Betreuer/ der Betreuerin durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, durch Veröffentlichung in Fachpublikationen u.ä. in die jeweilige wissenschaftliche Community zu integrieren.
- Fristen und Vorgaben im Rahmen des durch die Promotionsordnung festgelegten Promotionsverfahrens einzuhalten.
- sich im Moodle-Forum für Doktoranden zu registrieren.

Darüber hinausgehende Vereinbarungen können, wie unter Punkt 11 geregelt, als individuelle Absprachen der Promotionsvereinbarung beigefügt werden.

(7) Individuelles Qualifizierungsprogramm

Die Betreuer/innen und der/ die Doktorand/in legen ein individuelles Studien- und Weiterqualifikationsprogramm fest, das der Doktorand / die Doktorandin während der Promotionsphase absolviert. Dieses muss als Anlage 3 der Betreuungsvereinbarung beigefügt werden.

In Promotions- sowie Forschungs- und Nachwuchskollegs ist das für dieses Kolleg festgelegte Qualifizierungsprogramm zu absolvieren.

(8) Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Der/ Die Promovierende und der/ die Betreuende verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (Richtlinien der PH Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, DFG-Richtlinien).

Bei Bedarf gibt es folgende Anlaufstellen:

- Ombudsperson der PH Ludwigsburg für vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft
- Ombudsperson für die Wissenschaft der DFG

(9) Schlichtung von Konflikten

Bei Konflikten zwischen dem/ der Promovierenden und dem/ der Betreuer/in können sich die Betroffenen an die Ombudsperson(en) für Promotionsangelegenheiten wenden. Diese vermitteln unabhängig zwischen den Parteien.

(10) Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart und in Anlage 2 „Individuelle Absprache zur Promotionsvereinbarung“ festgehalten.

Dabei sollen die Richtlinien der jeweiligen Förderinstitution und des Arbeitgebers berücksichtigt werden.

(11) Individuelle Absprachen

Der Promotionsvereinbarung können individuelle Absprachen zwischen Betreuer/in und Promovierendem/ Promovierender als Anlage 2 („Individuelle Absprache zur Promotionsvereinbarung“) hinzugefügt werden. Diese können bei beiderseitigem Einverständnis gegebenenfalls auch nachträglich erfolgen.

(12) Sonstiges

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Datum Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung. Die Vereinbarung inkl. Anlagen wird durch die Beteiligten regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert.

Ludwigsburg, den

.....
Promovend/in

.....
Erstbetreuer/in

.....
Zweitbetreuer/in

Anlage 1

Exposé mit Zeit- und Arbeitsplan

Anlage 3

Individuelles Studienprogramm

Anlage V

Imprimatur

An die
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Fakultät I / II / III
Reuteallee 46
71634 Ludwigsburg

Titel/Name/Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum: _____

Imprimatur

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der Drucklegung der Dissertation von Frau/Herrn

mit dem Titel

in der vorliegenden Form einverstanden bin.

Unterschrift Gutachter/in